

Beispiel
für eine Satzung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts

Satzung der Stiftung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
.....
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
.....

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/
mildtätige/kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) im Sinne des
Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (5) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Die Stifterin / der Stifter und ihre / seine Erben /
Rechtsnachfolger und die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine
Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten.
Ein (vorübergehender) Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Wille der Stifterin / des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.
- (2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass die Zuwenderin / der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifterin / des Stifters oder Dritter erhöht werden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn die Erblasserin / der Erblasser bzw. Vermächtnisgeberin / Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (4) Die/Der ... erhält bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre / seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer / seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. *(Diese Bestimmung ist bei steuerbegünstigten Stiftungen nur erforderlich, wenn die Satzung der Stifterin / dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt [vgl. hierzu § 55 Abgabenordnung und Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 55, Nr. 30]. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.)*

Beispiele für alternative Regelungen zum Stiftungsvermögen für eine Verbrauchsstiftung:

§ 3a Stiftungsvermögen

- (1a) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung angelegt. Das Grundstockvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz *oder teilweise* innerhalb von *(hier ist der Zeitraum maßgeblich, für den die Stiftung bestehen soll, mindestens zehn)* Jahren verbraucht werden. Dabei müssen
- nach Ablauf von ... Jahren nach Gründung noch mindestens ... Prozent,
 - nach Ablauf von ... Jahren nach Gründung noch mindestens ... Prozent des Grundstockvermögens erhalten sein. Zustiftungen, die das Grundstockvermögen nachträglich erhöhen, dürfen zusätzlich verbraucht werden.
- (2a) Das Grundstockvermögen ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten, soweit es nicht nach Absatz 1a verbraucht wird.
- (3a) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Aus Vermögensumschichtungen erzielte Gewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

Erträge dürfen nur im Rahmen des § 62 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden. *(Die Regelung wird steuerbegünstigten Stiftungen vonseiten des Steuerrechts vorgegeben. Sie gibt die steuerlich unschädliche Betätigung gemäß Abgabenordnung wieder.)*

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 5 Stiftungsorgan(e)

- (1) Organ/e der Stiftung ist/sind

1. der Vorstand
2. der Stiftungsrat/ das Kuratorium
3.

(Bei mehreren Organen sollte hinzugefügt werden:

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.)

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen./ *Oder:* Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Erlauben es die finanziellen Mittel, können für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder der Stiftungsorgane angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Personen. (*Möglichst nicht: „besteht aus bis zu Personen“*). Er wird vom Stiftungsrat/Kuratorium/Institution/*bei kommunalen Stiftungen: Kreistag/Gemeinderat* auf die Dauer von Jahren/unbestimmte Dauer gewählt/berufen. (*Der Unterschied liegt darin, dass bei einer Berufung nur ein entsprechender Beschluss gefasst werden muss. Ansonsten sind ordnungsgemäße Wahlen durchzuführen. Im anschließenden Text sind die entsprechenden Begriffe -Wahl/en oder Berufung/en- zu verwenden.*) Wiederwahl/en ist/sind zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat/Kuratorium aus wichtigem Grunde abgewählt/abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer/für eine volle Amtsdauer ein Ersatzmitglied/ein neues Mitglied zu wählen/berufen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von Jahren.
- (5) Der Vorstand kann/hat sich eine Geschäftsordnung (zu) geben.
- (6) Der Vorstand ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal/.....-mal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder/..... Mitglieder dies verlangen.
Sofern ein Stiftungsrat/Kuratorium vorhanden:
 Der Stiftungsrat/das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
(Ggf. weitere Regelungen zu Ladung/Fristen etc.)

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
 - c) die Bestellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers,
 - d) die Festsetzung der Vergütung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und
 - e) die Überwachung ihrer / seiner Geschäftsführung,
 - f)
- (c bis e kommen nur in Betracht, soweit Absatz 2 zum Tragen kommt)*

- (2) Für die laufenden Geschäfte können eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden.
Ggf. zusätzlich: Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates/Kuratoriums können nicht Angestellte der Stiftung sein.
(Dieser Absatz ist nur möglich, wenn die Stiftung auch eine entsprechende Vermögensausstattung erhält, bzw. umfangreiche Tätigkeiten dies erfordern.)
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein (*Verhinderungsververtretung ist nicht möglich*). Oder: Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine Mitglieder je einzeln.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als Euro verpflichten, und Grundstücksveräußerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates/Kuratoriums.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des *Vorsitzenden, im Falle ihrer / seiner Verhinderung deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreters* den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin / seinem Vertreter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen (*vom Stiftungsrat/Kuratorium bestellten*) Prüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates/Kuratoriums ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks

erstrecken. (Der Prüfauftrag sollte möglichst unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) [in der jeweils geltenden Fassung oder den an dessen Stelle tretenden] erfolgen.)

- (3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte *nach den in der Geschäftsordnung (des Vorstands) festgelegten Richtlinien*. Sie / er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsrat/Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat/das Kuratorium besteht aus Personen. (*Genau Bestimmung der Anzahl, ggf. auch „mindestens, höchstens,“ oder „.... bis“*) Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von Jahren eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl/en ist/sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsrat/Kuratorium gehören an (z.B.):
1. die Stifterin/der Stifter/die Stifter
 2. Herr Rechtsanwalt und Notar
.....
 3. ein Vertreter des/der.....(*Institution nennen*)..... 4.
ein Vertreter des/der(*Institution nennen*).....
- (3) Scheidet eines der Stiftungsrats/Kuratoriumsmitglieder aus, wird von ein neues Mitglied bestellt/wählt der Stiftungsrat/das Kuratorium ein neues Mitglied/ergänzt sich der Stiftungsrat/das Kuratorium durch Zuwahl.
- (4) Der Stiftungsrat/das Kuratorium kann/hat sich eine Geschäftsordnung (zu) geben.
- (5) Der Stiftungsrat/das Kuratorium ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal/.....-mal im Jahr. Der Stiftungsrat/das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn

- (6) mindestens ein Drittel der Mitglieder/..... Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
(Ggf. weitere Regelungen zu Ladung/Fristen etc.)

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrates/des Kuratoriums

Der Stiftungsrat/das Kuratorium hat folgende Aufgaben (z. B.)

- a) Wahl/Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung des Vorstandes,
- c) Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes (und des Geschäftsführers) (abhängig von Regelung in § 6 Abs. 1 und 5),
- e) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- f) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates/Kuratoriums,
- g) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
 - Satzungsänderungen,
 - Aufhebung der Stiftung,
 - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 13 Beschlussfassung des Stiftungsrates/Kuratoriums

- (1) Der Stiftungsrat/das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, im Falle ihrer / seiner Verhinderung deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates/Kuratoriums erforderlich.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Willen der Stifterin / des Stifters widersprechen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist die Zustimmung von mindestens 2/3 / 3/4 der Mitglieder/..... *Mitgliedern* des Vorstandes (und des Stiftungsrates/Kuratoriums *[falls vorhanden]*) erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Zusatz für steuerbegünstigte Stiftungen:

- (3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 16 Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an(Bezeichnung der/des Anfallsberechtigten), der/die es zu den in § 2 dieser Satzung/für ... (Zweck einsetzen) zu verwenden hat. *Oder:*

Bei Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen an die / den im Aufhebungsbeschluss zu bestimmende Anfallsberechtigte / zu bestimmenden Anfallsberechtigten, die / der es für ... (Zweck nennen)/Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Für steuerbegünstigte Stiftungen:

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)....., die es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung/für andere gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke (*nicht verfolgte Zwecke streichen*) zu verwenden hat. *Oder:*

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an eine im Aufhebungsbeschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke/Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.